

Geschiedene Hausfrauen

Job wird besser honoriert

Nehmen geschiedene Frauen eine Arbeit auf, „frisst“ ihr Verdienst die Unterhaltszahlung des „Ex“ meist nicht mehr auf. Eine neue Regelung macht das möglich.

Von DOROTHEA REINERT

Geschiedene Frauen, die sich während ihrer Ehe nur um Kinder und Haushalt gekümmert haben, können jetzt finanziell besser wegkommen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die kürzlich vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, muss der Wert von Hausarbeit und Kinderbetreuung nach einer Scheidung bei der Unterhaltsberechnung besser berücksichtigt werden. Bis dahin war Hausfrauen, die nach ihrer Scheidung wieder eine Arbeit aufgenommen haben, weitaus weniger Geld zugesprochen worden.

„Es muss stets der Einzelfall betrachtet werden.“

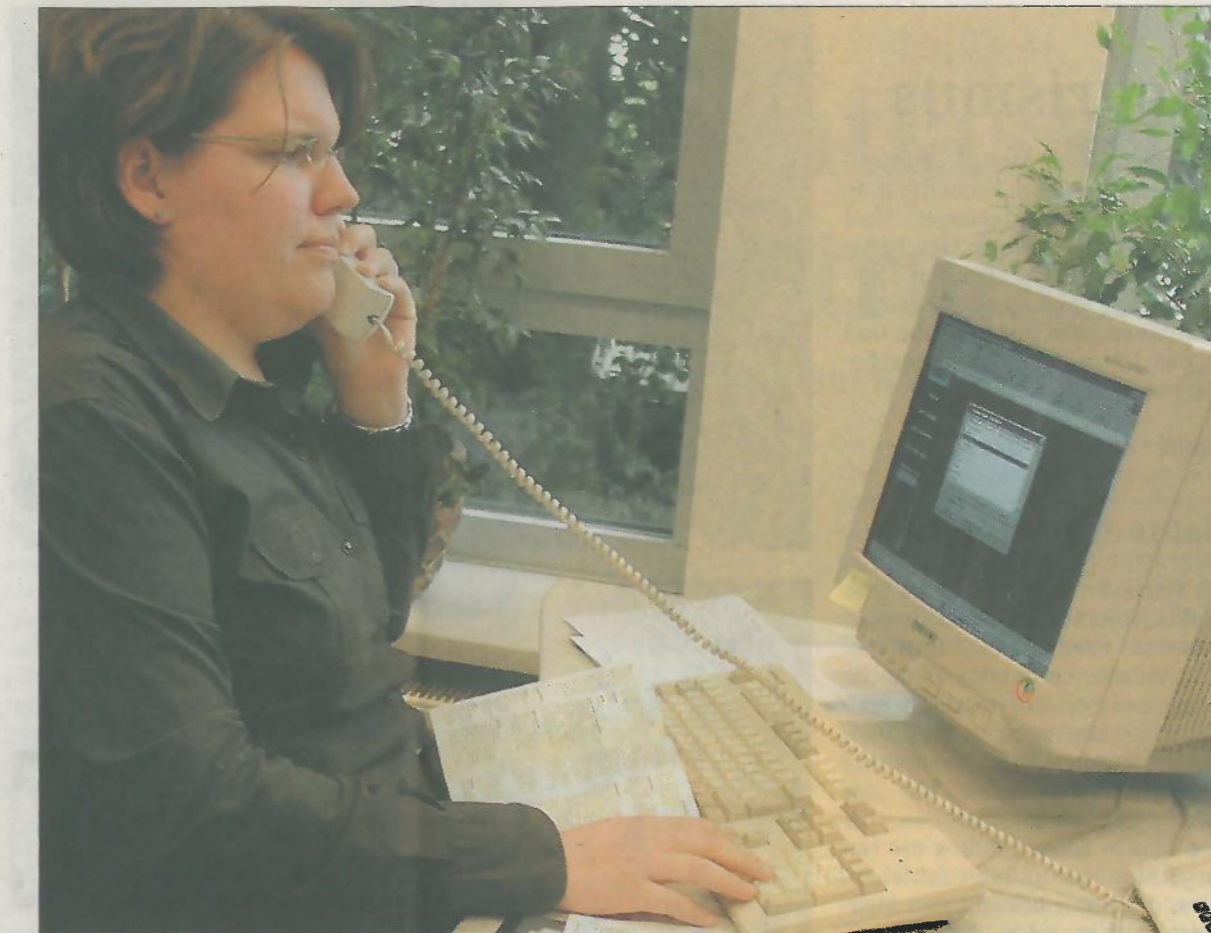
MARIE-LUISE MERSCHKY
RECHTSANWÄLTIN

Von dieser Entscheidung hat auch Anja L. aus Dessau gehört. Dennoch ist ihr ein solcher möglicher finanzieller Vorteil nicht so recht vorstellbar. „Können Sie nicht ein-

mal erklären, wie das für mich konkret aussehen könnte“, fragt sie am Ratgeber-Telefon. Sie beispielsweise sei jetzt geschieden und wolle wieder arbeiten. Eine Stelle, bei der sie etwa 1 100 Euro (bereinigtes Nettoeinkommen) monatlich erhalte, habe sie in Aussicht. Würde sie mit einer Art Bonus rechnen können?

„Im einzelnen Fall gibt es zwar keinen Bonus“, sagt Anwältin Marie-Luise Merschky aus Halle. Aber in etwa könne man die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bildlich so übersetzen. Die Fachanwältin für Familienrecht greift das Beispiel von Anja L. auf.

Angenommen, der Mann hat während der Ehe allein 2 000 Euro (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) verdient. So erhielte sie bei Scheidung drei Siebtel des Einkommens ihres Mannes an Unterhaltszahlung, also 875 Euro. Würde sie nach alter Regelung eine Arbeit für 1 100 Euro aufnehmen, wäre ihr Verdienst voll auf den Unterhalt angerechnet. Sie bekäme von ihrem „Ex“ keinen Cent mehr. Marie-Luise Merschky: „Dass eine



Für geschiedene Hausfrauen, die wieder arbeiten, gilt eine neue Unterhaltsregelung.

Fotos: gms

Frau sich während ihrer Ehe voll um den Haushalt oder die Betreuung der Kinder gekümmert und so erheblich zum Lebensstandard der Familie beigetragen hat, ist früher außen vor geblieben.“

Nach der neuen richterlichen Entscheidung werden der Verdienst der Frau und ihr Unterhaltsanspruch vom Mann anders berechnet. Erhält die Ex-Frau wie voraussichtlich Anja L. 1 100 Euro monatlich (bereinigtes Nettoeinkommen, also nach Abzug der berufsbeding-

ten Aufwendungen), so wird dieses Einkommen direkt vom Verdienst des Mannes - also von seinen 2 000 Euro bereinigtes Nettoeinkommen - abgezogen. Es bleibt ein Differenzbetrag von 900 Euro. Davon hat Anja L. nach neuer Rechtsprechung einen Unterhaltsanspruch von drei Siebtel. Unter dem Strich erhält sie 386 Euro Unterhalt.

Allerdings, erklärt Merschky, gebe es nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes Rechtsprechungen, die in einigen Fällen differenziertere

Unterhaltsberechnung zulassen. Bei einem Karrieresprung (zum Beispiel früher Verkäuferin, heute Geschäftsführerin) oder bei Einkünften aus Kapitalvermögen (zum Beispiel bei einer hohen Erbschaft), werden Unterhaltsansprüche geschiedener Hausfrauen aus einer Mischung alter und neuer Regelung errechnet. „Es muss also stets der Einzelfall betrachtet werden, sagt die Rechtsanwältin.

§ Bundesgerichtshof, Az.: XII ZR 343/99

Haltestelle akzeptabel

Hausbewohner haben kaum Chancen, sich mit Erfolg gegen eine Bushaltestelle vor ihrer Tür zu wehren. Auf zwei entsprechende Urteile des Oberlandesgerichtes (OLG) Köln und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in Kassel macht der Anwalt-Suchservice in Köln aufmerksam. Vor dem OLG Köln verlangte ein Ehepaar die Entfernung einer Bushaltestelle vor seinem Haus sowie eine Verlegung der Buslinie.

Das Gericht erklärte die Forderung der Kläger für unzulässig: Es sei - gemessen an den gesetzlichen Grenzwerten für Lärmmissionen - keine unzumutbare Beeinträchtigung feststellbar gewesen. Das Interesse der Allgemeinheit an einem gut ausgebauten Busnetz sei wichtiger als das Ruhebedürfnis Einzelner. Linienführung und Haltestellen-Standort seien sachlich gerechtfertigt und somit von den Anwohnern zu dulden.

Mit ähnlichen Argumenten wies den Angaben zufolge der VGH in Kassel die Klage einer Frau zurück, die den Bau einer Haltestelle vor ihrem Grundstück unterbinden lassen wollte (Az.: 2 UZ 702/02). mz

§ Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 22.3.2002, Az.: 19 U 109/01

Augen-Untersuchung

Augenoptiker müssen laut Gerichtsentscheid ihre Kunden bei Untersuchungen an den Augen auf Einschränkungen im Ergebnis hinweisen. So müssten sie klarstellen, dass mit einer Messung des Augeninnendrucks der so genannte Grüne Star nicht zweifelsfrei diagnostiziert werden könne, da der Druck je nach Tageszeit erheblich schwanke. Durch eine solche Messung könne deshalb nur ein Risikofaktor ermittelt werden, heißt es weiter. Für eine endgültige Diagnose seien weitere Untersuchungen bei einem Augenarzt nötig. Auch dürften Optiker nach der Prüfung des Gesichtsfeldes keine Angaben über vorliegende oder auszuschließende Krankheiten machen. dpa

UNTERHALT

Wenn Hausfrauen nach der Scheidung arbeiten

Einkünfte, die eine geschiedene Hausfrau aus einer neu aufgenommenen Berufstätigkeit erzielt, werden laut Bundesgerichtshof (BGH) nicht mehr vom Unterhaltsbeitrag abgezogen, sondern nach der Differenzmethode berücksichtigt. Das heißt, von der Differenz der Einkommen - des Ex-Mannes und der jetzt berufstätigen Frau - stehen der Frau drei Siebtel zu.

Mit dieser Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof die umstrittene Benachteiligung von Hausfrauen beim Unterhalt nach der Scheidung beendet. Die frühere Tätigkeit der Hausfrau während der Ehe wird als wirtschaftlicher Wert anerkannt. Sie entspricht laut BGH „Dienst- und Fürsorgeleistungen, die andernfalls durch Fremdleistungen hätten erkaufte werden müs-

sen“. Insofern hat die Hausfrau ihren Teil zum Lebensstandard der Familie beigetragen.

Laut Urteilsspruch sind die Einkünfte der nach der Scheidung ins Berufsleben eingestiegenen Hausfrau als Äquivalent zu ihrer bisherigen Familienarbeit zu sehen und in die Unterhalts-Bedarfsbemessung einzubeziehen. dre